

Antrag des TVSH-Präsidiums auf Änderung der Wettspielordnung SH

Antrag Moorreger SV wird abgelehnt

Neue Fassung

Änderung

§ 21 Verlegung von Wettspielen

1. Nach Veröffentlichung des vorläufigen Spielplans kann der Sport- oder Jugendwart eines Vereins innerhalb einer Frist von zehn Tagen Heimspiele ohne Rücksprache mit dem Gegner unter Beachtung folgender Einschränkungen einmalig verlegen.

Nicht zulässig ist die Verlegung des Wettspiels:

- a) 2er Mannschaften desselben Vereins gegeneinander in einer Gruppe,
- b) nach dem Abschluss des letzten Spiels der betroffenen Gruppe,
- c) auf den letzten vom TV S-H benannten Spieltag,
- d) in die Schleswig-Holsteinischen Schulferienzeiten,
- e) auf vom TV S-H festgelegte spielfreie Sonn- und Feiertage,
- f) für Mannschaften der Schleswig-Holstein Liga und der Klasse 2 auf das Wochenende der Verbandsmeisterschaften und
- g) auf andere als die unter § 14 Ziffer 3 genannten Anfangszeiten bzw. auf Anfangszeiten außerhalb der dort genannten Zeitspannen.

2. Nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans gilt folgende Regelung:

unverändert

	Durch die Einfügung eines weiteren Buchstabens ändern sich die folgenden Buchstaben
--	---

Begründung:

Wenn der Antrag des Moorreger SV abgelehnt wird, bleibt § 21 unverändert.

Festzustellen ist allerdings, dass bislang für die nicht korrekte Verlegung von Wettspielen nach § 21 Ziffer 1 kein Ordnungsgeld erhoben wurde. In Buchstabe e) wird diese Lücke geschlossen. Außerdem wird in den Buchstaben f) und g) jetzt ausdrücklich und damit klarer als in der alten Fassung auf § 21 Ziffer 2 a) und b) hingewiesen und bei Buchstabe b) eine Erhöhung von € 25,00 auf € 50,00 vorgenommen.